

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

49. Jahrgang

31. Juli 2020

Nr. 15

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

12. Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen 105

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Hansestadt Uelzen 105

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2020 106

Ortsplanung Bad Bevensen – Bebauungsplan „Innenstadt III“ (4. Änderung) 106

Ortsplanung Bad Bevensen – Bebauungsplan „Rosengarten“ (5. Änderung) 106

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

12. Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 07.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif (Anlage zur Satzung) erhält folgende Fassung (Anlage).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

Uelzen, den 07. Juli 2020

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat
Dr. Blume

(Siegel)

Gebührentarif

Anlage zur Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen vom 01.01.1998 in der Fassung vom 01.05.2020

1. Notfalleinsatz

Für den Einsatz wird eine Pauschale in Höhe von **462,00 €** erhoben. Ab 13. Kilometer für jeden weiteren Kilometer **4,50 €**.

2. Qualifizierter Krankentransporteinsatz

Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 12 Kilometer **180,00 €**. Ab 13. Kilometer für jeden weiteren Kilometer **3,00 €**.

3. Notarzteinsatz

Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive **Notarzt** wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **863,00 €** berechnet.

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Hansestadt Uelzen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 13.07.2020 folgende 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Hansestadt Uelzen vom 19. November 2011 beschlossen:

Artikel I

Nach § 2 Abs. 2 S. 1 wird der folgende Satz eingefügt:
„Als Fraktionssitzungen im Sinne dieser Satzung gelten neben körperlichen Zusammenkünften der Fraktionen und Gruppen auch Zusammenkünfte mittels Video- oder Telefonkonferenz. Die Höchstzahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen beträgt 20 Sitzungen im Kalenderjahr.“

Artikel II

Die 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Hansestadt Uelzen vom 13.07.2020 tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Uelzen, den 13. Juli 2020

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüder in der Sitzung am 20.04.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2020

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	901.105 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.481.520 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	6.500 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.070.200 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.629.100 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	869.400 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.397.700 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	105.300 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	200.800 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	95.500 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 95.500 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 412.600 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	480 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	480 v. H.
Gewerbesteuer	420 v. H.

Lüder, 20.04.2020

Gemeindedirektor

gez.
Michael Müller

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 13.07.2020 unter dem Aktenzeichen 20-006/13 (2020) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht

im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvergabe unter 05802 / 955 0 oder 05802 / 955 27 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, den 16.07.2020

Gemeindedirektor

gez.
Michael Müller

Ortsplanung Bad Bevensen – Bebauungsplan „Innenstadt III“ (4. Änderung)

Der Rat der Stadt Bad Bevensen hat am 16. Juli 2020 den Bebauungsplan „Innenstadt III“ (4. Änderung) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungs-/ Servicezeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in Zimmer 40 des Rathauses der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bevensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Bevensen, 17.07.2020

STADT BAD BEVENSEN

Der Stadtdirektor
Feller

Ortsplanung Bad Bevensen – Bebauungsplan „Rosengarten“ (5. Änderung)

Der Rat der Stadt Bad Bevensen hat am 16. Juli 2020 den Bebauungsplan „Rosengarten“ (5. Änderung) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungs-/ Servicezeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in Zimmer 40 des Rathauses der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bevensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Bevensen, 17.07.2020

STADT BAD BEVENSEN

*Der Stadtdirektor
Feller*

